

Der Senator für Bildung und Wissenschaft hat am ... nach § 110 Abs. 1. Nr. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1999 (Brem. GBl. S. 183-220) die Prüfungsordnung für den internationalen Studiengang " Digitale Medien (Medieninformatik/Mediengestaltung)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Prüfungsordnung

für den hochschulübergreifenden internationalen Master-Studiengang

Digitale Medien (Medieninformatik/Mediengestaltung)

der Universität Bremen, der Hochschule Bremen, der Hochschule für Künste Bremen und der Hochschule Bremerhaven¹

vom 13.11.2002

genehmigt 05.06.2003

§ 1 Ziel, Gliederung und Aufbau des Studiums

§2 Mastergrad

§3 Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

§4 Allgemeine Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassung zu Prüfungen

§5 Prüfungsleistungen

§6 Art der Prüfungsleistungen

§7 Mündliche Prüfung

§8 Klausurarbeit

§9 Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch

§10 Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)

§11 Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch

§12 Erarbeitung eines Schwerpunktthemas

§13 Entwicklungsarbeit softwaretechnischer oder künstlerisch-gestalterischer Arbeit

§14 Master-Thesis

§15 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Thesis

§16 Art und Umfang der Masterprüfung

§17 Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

§18 Hochschulwechsel innerhalb des Studiengangs

§19 Wiederholung der Prüfungen

§20 Bewertung der Prüfungsleistungen

§21 Bildung der Noten, Zeugnis, Urkunde

§22 Prüfende und Beisitzende

§23 Prüfungsausschuss

§24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§25 Ungültigkeit von Prüfungen

§26 Einsicht in die Prüfungsakten

§27 Geltungsbereich

§28 Inkrafttreten

Anhang: Modulbereiche und Module

¹ Soweit sich diese Ordnung auf natürliche Personen bezieht, gilt sie (entsprechend § 1 Abs. 5 des Bremischen Hochschulgesetzes) für weibliche und männliche Personen in gleicher Weise. Dienst- und Funktionsbezeichnungen werden von Frauen in der weiblichen Sprachform geführt.

§ 1

Ziel, Gliederung und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium im Master-Studiengang Digitale Medien dient der wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Vorbereitung der Studierenden auf die Berufstätigkeit, insbesondere auch in internationalen Arbeitszusammenhängen.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen oder aus Selbststudienanteilen bestehen. Mehrere curricular zusammenhängende Module werden zu Modulbereichen gem. Abs. 6 zusammengefasst.
- (3) Wesentliche Bestandteile des Studiums sind das projektorientierte und interdisziplinäre Arbeiten sowie die Kooperation mit Studierenden und Lehrenden der internationalen Partneruniversitäten.
- (4) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (5) Das Masterstudium umfasst obligatorische Prüfungen und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) und bis zu 60 Semesterwochenstunden. Im Rahmen der Veranstaltungsplanung werden die anzubietenden Module und die ihnen zugewiesenen Kreditpunkte so rechtzeitig festgelegt, dass die Studierenden die Schwerpunkte ihres Studiums planen können.
- (6) Das Master-Studium umfasst Studienleistungen in folgenden Modulbereichen:
 - Modulbereiche 1 und 2: Grundlagen
 - Modulbereich 3: Praktische Medieninformatik
 - Modulbereich 4: Praktische Mediengestaltung
 - Modulbereich 5: Grundlagenprojekte der Mediengestaltung
 - Modulbereich 6: Medientheorie und Medienanalyse
 - Modulbereich 7: Anwendung der Medieninformatik
 - Modulbereich 8: Wahlbereich
 - Modulbereich 9: Projekte, Praktika, Abschlussarbeiten

§ 2

Mastergrad

Die Masterprüfung bildet einen weiteren wissenschaftlich und künstlerisch-gestalterisch anspruchsvollen berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Digitalen Medien. Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: M.Sc.) für Digitale Medien/Medieninformatik (Digital Media/Media Informatics) bzw. „Master of Arts“ (abgekürzt: M.A.) für Digitale Medien/Mediengestaltung (Digital Media/Media Design) verliehen. Die Hochschule für Künste verleiht den Grad des M.A., die übrigen Hochschulen den Grad des M.Sc. Die Verleihung des Grades setzt voraus, dass mehr als die Hälfte der Punkte (ECTS) an der Hochschule erworben wurde, an der der Studierende eingeschrieben ist. Serviceveranstaltungen anderer Hochschulen für die eigene Hochschule zählen dabei wie eigene Veranstaltungen. Leistungen für das Master-Projekt und die Master-Thesis müssen einen inhaltlichen Schwerpunkt in der Medieninformatik ausweisen, wenn ein Master of Science, einen Schwerpunkt in Mediengestaltung, wenn ein Master of Arts erworben werden soll.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Entsprechend dem besonderen wissenschaftlichen und künstlerisch-gestalterischen Charakter des Masterstudiums werden nur Studierende mit guter wissenschaftlicher und gestalterischer Vorqualifikation im Bereich der Digitalen Medien oder verwandter Gebiete zum Masterstudium zugelassen. Die notwendige Qualifikation wird in der Regel durch einen überdurchschnittlichen ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie durch eine Überprüfung der Eignung vor Aufnahme des Studiums festgestellt. Falls einzelne Teilvoraussetzungen fehlen, kann die Zulassung zum Masterstudium an die Erfüllung bestimmter Auflagen geknüpft werden, z.B. die erfolgreiche

Teilnahme an bestimmten Kursen, um die fehlenden Voraussetzungen auszugleichen. Näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassung zu Prüfungen

- (1) Prüfungen kann nur ablegen, wer im Master-Studiengang Digitale Medien eingeschrieben ist.
- (2) Studierende, die erstmalig im Rahmen eines Moduls eine Prüfungsleistung erbringen wollen, stellen einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung an den Prüfungsausschuss. Der Antrag muss gestellt werden, bevor im Rahmen eines Moduls eine erste Leistung oder Teilleistung gem. § 6 Abs. 1 für die Prüfung erbracht wird. Der erste Antrag enthält eine Erklärung darüber, dass der Kandidat die Masterprüfung im Studiengang Digitale Medien oder eine entsprechende Prüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht endgültig mit der Bewertung „nicht bestanden“ absolviert hat und dass er sich nicht in einem Prüfungsverfahren in einem solchen Studiengang befindet. Das nähere Verfahren der Prüfungsanmeldung regelt der Prüfungsausschuss.
- (3) Über die Zulassung zu Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu verwehren, wenn der Kandidat die Masterprüfung im Studiengang Digitale Medien oder eine entsprechende Prüfung in einem verwandten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig mit der Bewertung „nicht bestanden“ absolviert hat oder wenn er sich in einem solchen Studiengang im Prüfungsverfahren befindet.

§ 5

Prüfungsleistungen

- (1) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Jedes Modul wird mit einer Prüfung, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gemäß § 6 besteht, abgeschlossen. Die Prüfungsmodalitäten (Prüfungsform, Termine, Fristen) werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Lehrenden vorgestellt, mit den Studierenden beraten und gegebenenfalls angepasst. Spricht sich mehr als die Hälfte der Studierenden gegen das Ergebnis aus, wird die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Kommission der jeweiligen Hochschule angerufen.
- (2) Die Teilnahme an einzelnen Modulen kann die vorherige erfolgreiche Teilnahme an anderen Modulen zur Voraussetzung haben. Voraussetzungen für die Teilnahme an Modulen werden von den Lehrenden im Rahmen der Planung des Lehrangebots jeweils vier Semester im voraus angegeben, es sei denn, sie sind in der Studienordnung bereits allgemein definiert. Bei Vorliegen anderer geeigneter Voraussetzungen können die Lehrenden für einzelne Studierende Ausnahmen zulassen.

§ 6

Art der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
 1. Mündliche Prüfung,
 2. Klausurarbeit,
 3. Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch,
 4. Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat),
 5. Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch,
 6. Erarbeitung eines Schwerpunktthemas,
 7. Entwicklungsarbeit softwaretechnischer oder künstlerisch-gestalterischer Art,
 8. Master-Thesis mit Kolloquium.

Prüfungsleistungen können sich aus Prüfungsteilleistungen zusammensetzen. Prüfungsteilleistungen sind Bearbeitung von Übungsaufgaben, Schriftliche Ausarbeitung und Fachgespräch.

- (2) Die Bearbeitungsfrist für Prüfungsleistungen endet spätestens mit Ablauf der dem Semester, in dem das Modul beendet wurde, folgenden veranstaltungsfreien Zeit.
- (3) Die Prüfungen gem. Abs. 1 Nr. 1 bis 7 werden in der Regel von einem Prüfer abgenommen. Ein Kandidat

kann vor der Prüfung verlangen, dass ein zweiter Prüfer oder ein Beisitzer hinzugezogen wird. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen kann der Kandidat auch nach der Prüfung verlangen, dass die Arbeit noch von einem zweiten Prüfer bewertet wird. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittelwert beider Bewertungen.

- (4) Macht ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 7

Mündliche Prüfung

- (1) In der mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein fundiertes Wissen im jeweiligen Modul oder Teilen eines Moduls verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfenden und einem Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll bei einem Kandidaten 20 bis 30 Minuten betragen. Bei einer Gruppenprüfung wird die Dauer angemessen verlängert.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Bewertung der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Prüfenden und vom Beisitzenden zu unterschreiben ist. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung nach angemessener Beratung bekannt zu geben, zu erläutern und auf Antrag schriftlich zu begründen.
- (5) Mündliche Prüfungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit der Kandidat nicht widerspricht. Die Beratung der Bewertung ist nicht öffentlich.

§ 8

Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Moduls oder Teilen eines Moduls erkennen und Wege zu Lösungen finden können.
- (2) Klausurarbeiten sind von – in der Regel einem – Prüfenden zu bewerten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt in Abhängigkeit von der Anzahl der Punkte (ECTS) des jeweiligen Moduls:

bei Modulen mit bis zu 6 Punkten	1 bis 2 Zeitstunden,
bei Modulen mit 7 bis 12 Punkten	2 bis 3 Zeitstunden,
bei Modulen mit mehr als 12 Punkten	3 bis 4 Zeitstunden.

§ 9

Bearbeitung von Übungsaufgaben mit Fachgespräch

- (1) Bei der Bearbeitung von Übungsaufgaben sollen die Studierenden zeigen, dass sie den Stoff eines Moduls oder von Teilen eines Moduls bei der Lösung einer Serie theoretischer oder praktischer Aufgaben, die jeweils einzelne Aspekte der Lehrveranstaltung abdecken, umsetzen können. Zu den Übungsaufgaben gehören auch Programmieraufgaben, praktische Laboraufgaben und künstlerisch-gestalterische Übungsaufgaben.
- (2) Übungsaufgaben können von mehreren Studierenden gemeinsam bearbeitet werden. Bei dieser Art der Prüfungsleistung muss die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden erkennbar und einzeln bewertbar sein. Im Anschluss an die Bearbeitung aller Übungsaufgaben, bei betreuten Labor- und Entwurfsarbeiten gegebenenfalls auch im Rahmen der Bearbeitung einzelner Übungen, wird ein Fachgespräch über den Inhalt der Übungen und deren Zusammenhang zu den Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt. Das Fachgespräch dient dazu, die Individualität der Prüfungsleistung festzustellen. Wenn die Bearbeitung der Übungsaufgaben in einer Gruppe stattfand, soll auch das Fachgespräch in dieser Gruppe stattfinden. Fachgespräche, die im Anschluss an die Bearbeitung aller Übungsaufgaben stattfinden, dauern bei einem Kandidaten in der

Regel 10 bis 15 Minuten und sind bei mehreren Kandidaten angemessen zu verlängern. Bei einem mangelhaften Ergebnis des Fachgesprächs kann der zu Prüfende vom Prüfer verlangen, dass das Fachgespräch einmal wiederholt wird. Die Wiederholung muss innerhalb des laufenden Semesters erfolgen.

§ 10

Mündlicher Vortrag mit schriftlicher Ausarbeitung (Referat)

Referate dienen der zusammenhängenden Bearbeitung eines Themas. Die Ergebnisse der Bearbeitung werden in einer Lehrveranstaltung vorgetragen und diskutiert. Die Inhalte des Vortrags und die Ergebnisse der Diskussion werden in einer schriftlichen Ausarbeitung zusammengefasst. Referate können als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen in Vortrag, Diskussion und schriftlicher Ausarbeitung erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 11

Schriftliche Ausarbeitung (Hausarbeit) mit Fachgespräch

Hausarbeiten dienen der intensiven Auseinandersetzung mit einer komplexen Themenstellung aus dem Stoffgebiet eines Moduls oder von Teilen eines Moduls, die in einer umfangreichen schriftlichen Ausarbeitung mündet. Hausarbeiten können als Gruppenleistung erbracht werden. Im Anschluss an die Ausarbeitung werden die Inhalte der Hausarbeit in einem Fachgespräch vertiefend erörtert. Das Fachgespräch dauert bei einem Kandidaten in der Regel 10 bis 15 Minuten und ist bei mehreren Kandidaten angemessen zu verlängern. Bei einem mangelhaften Ergebnis des Fachgesprächs kann der zu Prüfende vom Prüfer verlangen, dass das Fachgespräch einmal wiederholt wird. Die Wiederholung muss innerhalb des laufenden Semesters erfolgen.

§ 12

Erarbeitung eines Schwerpunktthemas

- (1) Mit der Erarbeitung eines Schwerpunktthemas sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein Thema vermitteln und einen Lernprozess moderieren können. Die Bearbeitung eines Schwerpunktthemas findet im Zusammenhang mit einer Lehrveranstaltung des Studiengangs, z.B. auch in einem Projekt, statt. Das Thema einer oder mehrerer Lehrveranstaltungsstunden wird von dem Studierenden durch Erarbeitung eines Thesenpapiers unter Einbeziehung von Literatur vorbereitet. Der Studierende führt fachlich in die Lehrveranstaltung ein und moderiert diese. Im Anschluss an die Lehrveranstaltung wertet er diese aus, indem er die Ergebnisse in einem ausführlichen Protokoll systematisch darlegt. Dabei sollen insbesondere auch die offenen Fragen, die einer weiteren Bearbeitung bedürfen, formuliert werden.
- (2) Zu dieser Art der Prüfungsleistung zählt im Masterstudium auch die systematische Mitarbeit bei der Beratung und Betreuung der Studierenden eines Bachelor-Projekts (§ 16 Ziff. 4).
- (3) Die Erarbeitung eines Schwerpunktthemas kann als Gruppenarbeit erbracht werden. In diesem Fall müssen die Einzelleistungen erkennbar und einzeln bewertbar sein.

§ 13

Entwicklungsarbeit softwaretechnischer oder künstlerisch-gestalterischer Art

- (1) Mit einer Entwicklungsarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über das Wissen und die Fähigkeiten verfügen, die Gegenstand eines Moduls oder von Teilen eines Moduls waren, und beides in der Praxis einsetzen können.
- (2) Eine Entwicklungsarbeit kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei einer Gruppenarbeit muss die individuelle Leistung der einzelnen Studierenden erkennbar und einzeln bewertbar sein.
- (3) Eine Entwicklungsarbeit besteht im Bereich der Informatik (Modulbereiche 1 – Grundlagen der Medieninformatik und Modulbereich 3 - Praktische Medieninformatik) in der Erstellung und Demonstration eines Softwaresystems einschließlich der zugehörigen Dokumentation. Die Dokumentation umfasst die Aufgabenstellung, die Anforderungsdefinition, den Entwurf, das Quellprogramm, die Testdokumentation, die Benutzungsanleitung und ein Anwendungsbeispiel, welche in einem Bericht zusammengefasst werden.
- (4) Eine Entwicklungsarbeit besteht im Bereich der Gestaltung (Modulbereich 2 – Grundlagen der Mediengestaltung, Modulbereich 4 – Praktische Mediengestaltung und Modulbereich 5 – Grundlagenprojekte der Mediengestaltung) aus einer gestalterischen oder künstlerisch-gestalterische Arbeit und umfasst folgende

Anteile: Recherche, Konzeption, Entwurf und Gestaltung, beispielhafte Realisierung, Präsentation und Dokumentation. Die Dokumentation umfasst die Aufgabenstellung, die Anforderungsdefinition, das Gestaltungskonzept, beispielhafte Gestaltungsentwürfe, die Benutzungsanleitung und ein Anwendungsbeispiel, welche in einem Portfolio zusammengestellt werden.

- (5) Eine Entwicklungsarbeit besteht im interdisziplinären Bereich (Modulbereiche 6 – Medientheorie und Medienanalyse, Modulbereich 7 – Anwendungen der Medieninformatik und Modulbereich 9 – Projekte) aus einer Anwendung im Bereich Digitaler Medien, die sich aus informatischen und künstlerisch-gestalterischen Leistungen der Absätze 3 und 4 oder einer je nach Aufgabenstellung zu spezifizierenden Teilmenge davon zusammensetzt. Im Regelfall wird eine derartige Entwicklungsarbeit als Gruppenleistung erbracht.

§ 14

Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis dient der zusammenhängenden Beschäftigung mit einem umfassenderen Thema und der daraus resultierenden Lösung einer praktischen oder theoretischen Problemstellung. Die Master-Thesis soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist für eine komplexe Fragestellung aus dem Gebiet der Digitalen Medien selbstständig mit Hilfe wissenschaftlicher und künstlerisch-gestalterischer Methoden eine neuartige Lösung zu entwickeln.
- (2) Die Master-Thesis kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die Beiträge der beteiligten Kandidaten müssen deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.
- (3) Das Thema der Master-Thesis wird zwischen den Studierenden und den Prüfenden, die die Abschlussarbeit ausgeben und betreuen, schriftlich vereinbart und dem Prüfungsausschuss zur Genehmigung vorgelegt.
- (4) Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Arbeit haben die Studierenden zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt sechs Monate nach der Ausgabe des Themas. Die Aufgabenstellung ist vom Betreuenden so zu begrenzen, dass die Abgabefrist von einem durchschnittlich qualifizierten Studierenden mit einem Arbeitseinsatz, der einer Vollzeitbeschäftigung entspricht, eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag des Kandidaten die Frist für die Bearbeitung um bis zu drei Monate verlängern.
- (6) Wird die Abschlussarbeit in englischer Sprache verfasst, so ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen. Entsprechend ist einer deutschsprachigen Arbeit eine englischsprachige Zusammenfassung beizufügen.
- (7) Der Prüfungsausschuss bestellt neben dem Betreuer der Arbeit einen weiteren Gutachter, den der Kandidat vorschlagen kann. Der Prüfungsausschuss ist an den Vorschlag nicht gebunden. Betreuer und Gutachter legen spätestens innerhalb von acht Wochen vorläufige Gutachten vor, die dem Kandidaten unverzüglich zu Kenntnis gegeben werden.
- (8) Nach Abgabe und vorläufiger Bewertung der Abschlussarbeit findet ein öffentliches Kolloquium statt, in dem der Kandidat wichtige Aspekte der Arbeit vorstellt und sich mit den Gutachten auseinandersetzt. Im Rahmen des Kolloquiums präsentieren die Studierenden der Hochschule für Künste auch ihre Werkübersicht und reflektieren die darin enthaltenen Arbeiten. Das Kolloquium findet nach der Vorlage der Gutachten und spätestens zehn Wochen nach Abgabe der Arbeit statt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt in der Regel 60 Minuten. Der Termin des Kolloquiums wird den Beteiligten mitgeteilt und der Öffentlichkeit durch Aushang bekannt gegeben. Je nach Verlauf des Kolloquiums können die Gutachter die von ihnen vergebenen Noten für die Abschlussarbeit noch einmal ändern. Spätestens eine Woche nach Abschluss des Kolloquiums wird von den Gutachtern die endgültige Note ihrer Gutachten festgelegt.

§ 15

Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Thesis

Zur Master-Thesis kann nur zugelassen werden, wer mindestens 50 Punkte (ECTS) im Bereich der Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie das Masterprojekt absolviert hat und seit mindestens zwei Semestern an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben ist.

§ 16

Art und Umfang der Masterprüfung

Die Masterprüfung im Studiengang Digitale Medien besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

1. Wahlpflichtmodule des Master-Studiengangs aus mindestens zwei der folgenden Modulbereiche im Umfang von insgesamt 30 Punkten (ECTS):
 - Praktische Medieninformatik
 - Praktische Mediengestaltung
 - Grundlagenprojekte der Mediengestaltung
 - Medientheorie und Medienanalyse
 - Anwendung der Medieninformatik

Für den akademischen Grad des Master of Science müssen Leistungen für mindestens zwei Module im Bereich Medieninformatik, für den Grad des Master of Art Leistungen für mindestens zwei Module im Bereich Mediengestaltung erbracht worden sein.

2. Wahlmodule mit inhaltlich ergänzendem Charakter aus Master- und Hauptstudiumsangeboten der Bremer Hochschulen im Umfang von insgesamt 18 Punkten (ECTS); Wahlmodule, die nicht im Studiengang Digitale Medien angeboten werden, müssen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden,
3. einem interdisziplinären Masterprojekt im Umfang von 36 Punkten (ECTS),
4. der Mitarbeit bei der Beratung und Betreuung eines Bachelor-Projekts oder einer anderen Bachelorveranstaltung im Bereich Digitale Medien oder verwandter Gebiete im Umfang von 6 Punkten (ECTS). Diese Prüfungsleistung wird durch einen Lehrenden begleitet und bewertet. Der Prüfungsausschuss beschließt Richtlinien über die Anforderungen an die Beratung und Betreuung.
5. die Master-Thesis im Umfang von 30 Punkten (ECTS).

§ 17

Anerkennung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit mit den Anforderungen des Master-Studiengangs Digitale Medien in Inhalt und Umfang im wesentlichen gegeben und festgestellt ist. Bei der Überprüfung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Partnerhochschulen erbracht wurden, mit denen Vereinbarungen, z. B. im Rahmen des European Credit Transfer Systems bestehen, werden ohne inhaltliche Prüfung anerkannt. Andere im Ausland erbrachte Leistungen werden im Einzelfall auf Gleichwertigkeit geprüft und gegebenenfalls anerkannt.

§ 18

Hochschulwechsel innerhalb des Studiengangs

Studierende, die die Hochschule innerhalb des Studiengangs wechseln wollen, stellen einen Antrag an den Prüfungsausschuss. Dieser bestellt zwei Prüfungsberechtigte der aufnehmenden Hochschule zu Gutachtern. In den Gutachten soll festgestellt werden, ob ein Wechsel, gegebenenfalls auch unter Auflagen, zugelassen werden kann. Der Prüfungsausschuss spricht auf der Grundlage der Gutachten eine Empfehlung aus. Der Studierende stellt danach den für die Immatrikulation als Fortgeschrittener vorgesehenen Antrag an die aufnehmende Hochschule.

§ 19

Wiederholung der Prüfungen

- (1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im selben Fach an anderen Hochschulen werden dabei mitgezählt. Die Wiederholung eines bestandenen Moduls ist unbeschadet von § 20 Abs. 2 nicht zulässig.
- (2) Wird eine Prüfung im Modulbereich 8 (Wahlbereich) nicht bestanden, so ist bei der Wiederholungsprüfung ein Wechsel des zu prüfenden Moduls innerhalb des Wahlbereichs zulässig.
- (3) Die Masterthesis kann bei nicht ausreichenden Leistungen einmal wiederholt werden.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten der Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Es sind folgende Notenwerte zu verwenden:
- | | |
|-----------------|-------------------------------------|
| 1,0 | ausgezeichnet (excellent), Grad A |
| 1,3 | sehr gut (very good), Grad B |
| 1,7 – 2,0 – 2,3 | gut (good), Grad C |
| 2,7 – 3,0 – 3,3 | befriedigend (satisfactory), Grad D |
| 3,7 – 4,0 | ausreichend (sufficient), Grad E |
| 5,0 | nicht ausreichend (fail), Grad F |
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn alle dafür erforderlichen Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" oder (im Modulbereich 8) mit "bestanden" bewertet wurden. Für jede Prüfungsleistung vom Typ mündliche Prüfung und Klausur sowie für das Fachgespräch werden innerhalb der vorlesungsfreien Zeit, die auf das Semester folgt, in dem das Modul absolviert wurde, zwei Prüfungstermine (i.d.R. im Abstand von mindestens vier Wochen) angesetzt. Werden beide Termine genutzt, gilt das bessere Ergebnis.
- (3) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Module mindestens mit ausreichend bewertet worden sind.

§ 21

Bildung der Noten, Zeugnis, Urkunde

- (1) Die Noten für die Module werden als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls gebildet. Die Gewichtung basiert auf den Punkten (ECTS) der jeweiligen Teilmodule. Die Note der Master-Thesis wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der beiden Gutachten gebildet.
- (2) Die Noten für die Modulbereiche werden aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten zu den Modulen des jeweiligen Bereichs gebildet. Dazu werden die Noten der einzelnen Module mit ihrer zugehörigen Punktzahl multipliziert. Diese Produkte werden aufsummiert. Diese Summe wird durch die Gesamtzahl der Punkte (ECTS) des jeweiligen Modulbereichs dividiert. Wurden mehr Punkte (ECTS) angesammelt, als in einem Modulbereich gefordert sind, so werden die zuerst gesammelten Punkte (ECTS) bis zur erforderlichen Punktzahl berücksichtigt.
- Note für einen Modulbereich = $(P_1 \times N_1 + P_2 \times N_2 + \dots + P_n \times N_n) / (P_1 + P_2 + \dots + P_n)$
 (P_i = Punkte des Moduls i , N_i = Note im Modul i , n = Anzahl der Module im jeweiligen Modulbereich)
- (3) Die Gesamtnote wird aus dem mit den Punkten (ECTS) gewichteten arithmetischen Mittel der Noten aller Module gebildet. Die Formel für die Bildung der Noten der Modulbereiche findet entsprechende Anwendung.
- (4) Bei der Bildung der Noten für die Module und Modulbereiche sowie der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Notenwerte für Module, Modulbereiche sowie die Gesamtleistung entsprechen folgenden Bewertungen:
- | | |
|---|-------------------------------------|
| Bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,2: | ausgezeichnet (excellent), Grad A |
| bei einem Durchschnitt von über 1,2 bis einschließlich 1,5: | sehr gut (very good), Grad B |
| bei einem Durchschnitt von über 1,5 bis einschließlich 2,5: | gut (good), Grad C |
| bei einem Durchschnitt von über 2,5 bis einschließlich 3,5: | befriedigend (satisfactory), Grad D |
| bei einem Durchschnitt von über 3,5 bis einschließlich 4,0: | ausreichend (sufficient), Grad E |
| bei einem Durchschnitt von über 4,0: | nicht ausreichend (fail), Grad F. |
- (6) Über die bestandene Gesamtprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in englischer und deutscher Sprache ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit Datum der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.
- (7) Das Zeugnis enthält folgende Angaben:
- die Noten der Modulbereiche 3 bis 8,
 - das Thema und die Note des Masterprojekts,
 - das Thema und die Note der Master-Thesis,
 - die Gesamtnote.

- (8) Dem Zeugnis wird eine Liste mit den Titeln der insgesamt absolvierten Module, deren Punktzahl und der dabei erzielten Noten beigelegt. Bei den Modulen, die sich auf "Spezielle Gebiete" der jeweiligen Modulbereiche beziehen, werden die Titel der zugehörigen Lehrveranstaltungen in diese Liste aufgenommen.
- (9) Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse von Prüfungen in zusätzlich absolvierten Modulen sowie die bis zum Masterabschluss benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (10) Zusammen mit dem Zeugnis wird eine Urkunde in englischer und deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades (Master of Science, M.Sc.; Master of Arts, M.A.) beurkundet. Zeugnis und Urkunde enthalten Angaben über den Studiengang: Die Urkunde wird vom Dekan des Fachbereichs der Hochschule, an der der Studierende eingeschrieben war, sowie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereichs versehen. Der Absolvent erhält ein Diploma Supplement.

§ 22

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss nach § 23 bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Zu Prüfenden dürfen nur Professoren oder Hochschuldozenten sowie andere nach § 62 Abs. 3 BremHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer einen dem angestrebten Abschluss in Bezug auf den Grad vergleichbaren Abschluss erreicht hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Kandidat kann für die Abschlussarbeit und die mündlichen Prüfungen die Prüfenden vorschlagen. Dem Vorschlag ist vom Prüfungsausschuss so weit wie möglich Rechnung zu tragen. Die Ablehnung des Vorschlags ist schriftlich zu begründen. Dem Kandidaten werden die Namen der Prüfenden unverzüglich bekannt gegeben.
- (3) Bei mündlichen Prüfungen bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Kandidaten bis zu zwei von diesem benannte Studierende aus dem Studiengang Digitale Medien, die an der Prüfung mit beratender Stimme beteiligt sind.
- (4) Die Prüfenden und Beisitzenden sowie die Studierenden mit beratender Stimme unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Prüfenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 23

Prüfungsausschuss

- (1) Die Gemeinsame Kommission Digitale Medien, in die die betroffenen Fachbereichsräte der vier Hochschulen Mitglieder entsenden, nimmt die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr. Die Mitglieder werden von ihrer jeweiligen Statusgruppe in den Fachbereichsräten der vier Hochschulen gewählt. Jede Hochschule wählt
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Professoren
 - ein Mitglied aus der Gruppe der Akademischen Mitarbeiter oder sonstiger an der Lehre beteiligten Mitarbeiter und
 - ein Mitglied der Gruppe der Studierenden.
- (1) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt. Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Professorinnen. Die Mitglied aus der Gruppe der Professoren und der Mitarbeiter werden für zwei Jahre gewählt, die der Studierenden für ein Jahr.
- (2) Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind
 1. Überprüfung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 2. Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden,
 3. Entscheidung über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen,
 4. Feststellung des Ergebnisses der Prüfungen,
 5. Entscheidung über Widersprüche gegen Prüferentscheidungen.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.
- (4) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder eines Prüfenden kann innerhalb einer Frist von einem Monat Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so leitet er ihn unverzüglich an das an der jeweiligen Hochschule zuständige Organ weiter
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben per Geschäftsordnung auf den Vorsitzenden übertragen. Über die in diesem Rahmen getroffenen Entscheidungen ist in der jeweils nächsten Sitzung zu berichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder, die Mehrheit der Professoren und Hochschuldozenten sowie das Mitglied, das den Vorsitz führt, oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.

§ 24

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungsfrist nach §6 Absatz 2 erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 25

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten der betreffenden Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten

Während der Dauer von drei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 27

Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierende des Master-Studiengangs Digitale Medien an den Bremer Hochschulen.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag ihrer Genehmigung durch den Senator für Bildung und Wissenschaft in Kraft.

Anhang: Modulbereiche und Module des Master-Studiengangs Digitale Medien

Wahlpflicht (WP), Wahl (W)

Modulbereiche 1 und 2: Grundlagen		Digitale Medien	
	Grundlagen aus dem Bachelor-Studium		
Modulbereich 3: Praktische Medieninformatik			
301-2	Computergrafik	WP	
302-2	Bild-, Audio- und Videoverarbeitung	WP	
303-2	Kommunikationstechnik	WP	
304-2	Rechnernetze	WP	
305-2	Multimedia-Datenbanken	WP	
306-2	Hypermediasysteme	WP	
307-2	Virtual Reality - Augmented Reality	WP	
308-2	Mensch-Computer-Interaktion, Medien-Ergonomie	WP	
309-2	Netzmanagement und Systemadministration	WP	
310-2	Digitale Filmproduktion	WP	
311-2	Spezielle Gebiete der Praktischen Medieninformatik	WP	
Modulbereich 4: Praktische Mediengestaltung			
401-2	Typographie, Layout	WP	
402-2	Stilles Bild / Fotografie	WP	
403-2	AV-Medien / Animation	WP	
404-2	3D-Design	WP	
405-2	Visualistik / Illustration	WP	
406-2	Spezielle Gebiete der Praktischen Mediengestaltung	WP	
Modulbereich 5: Grundlagenprojekte der Mediengestaltung			
501-2	Corporate Design, Corporate Identity und Markenarchitektur	WP	
502-2	Interaktive Kommunikation	WP	
503-2	Dramaturgie und Konzeption	WP	
504-2	Intermediale Gestaltung	WP	
505-2	Interface Design / Ergonomie	WP	
506-2	Auditive Gestaltung	WP	
507-2	Spezielle Grundlagenprojekte der Mediengestaltung	WP	
Modulbereich 6: Medientheorie und Medienanalyse			
601-2	Medientheorie und Mediengeschichte,	WP	
602-2	Medienökonomie und Medienrecht	WP	
603-2	Semiotik digitaler Medien	WP	
604-2	Wahrnehmungspsychologie	WP	
605-2	Kulturwissenschaftliche Aspekte der Medien	WP	
606-2	Medienwirkungsforschung	WP	
607-2	Spezielle Gebiete der Medientheorie und Medienanalyse	WP	
Modulbereich 7: Anwendung der Medieninformatik			
701-2	Media Engineering: Medienproduktion und Projektmanagement	P	
702-2	Lehr-/Lernsysteme	WP	
703-2	Electronic Services	WP	
704-2	Telekooperationssysteme	WP	
705-2	Medien in Kunst und Kultur	WP	
706-2	Spezielle Gebiete der Anwendungen	WP	
Modulbereich 8: Wahlbereich			
801-2	Module frei wählbar aus den Modulbereichen 3 bis 7	W	
802-2	Module frei wählbar aus ergänzend. Angeboten der Bremer Hochschulen	W	18
Modulbereich 9: Projekte, Praktika, Abschlussarbeiten			
901-1	Masterprojekt	P	36
902-1	Master-Thesis	P	30
Σ			120

30 CP
aus mindestens
2 Modul-
bereichen

zusätzlich 6 CP
(Modul 701,
Betreuung
Bachelorprojekt
als Pflicht)